

Vertrag

**über die Entnahme von Trinkwasser / Brauchwasser (Unzutreffendes bitte streichen)
aus Hydranten durch Standrohre mit Wasserzählern (nachfolgend Standrohr genannt)
der Stadtwerke Rendsburg GmbH**

Unter Anerkennung der nachfolgend aufgeführten Vertragsbedingungen, der Preisliste für Wasserlieferung durch Standrohre, der Preise für Aufstellung und Abbau der Standrohre und der jeweils gültigen Wasserlieferungsbedingungen der Stadtwerke Rendsburg GmbH (nachfolgend auch SWR genannt) wird folgender Vertrag zwischen dem Kunden und der Stadtwerke Rendsburg GmbH geschlossen:

<hr/> Firma / Name	<hr/> Installationsort des Standrohres
<hr/> Straße / Hausnummer	<hr/> Straße / Hausnummer
<hr/> PLZ / Ort	<hr/> PLZ / Ort
<hr/> Telefon	
<hr/> E-Mail	<hr/> Auszuführende Arbeiten

Vertragsbedingungen:

Das Standrohr wird nur in solchen Fällen ausgehändigt, in denen die Wasserversorgung anders nicht sichergestellt werden kann.

1. Aus den Hydranten im Wassernetzgebiet der SWR darf Wasser nur mit Standrohren der SWR entnommen werden.
2. Das Standrohr wird nur an Gewerbeunternehmen und Öffentliche Einrichtungen ausgegeben. Die Abholer müssen eine Einweisung durch die SWR nachweisen. Liegt dieser Nachweis nicht vor, werden Aufstellung und Abbau des Standrohres ausschließlich durch Mitarbeiter der SWR vorgenommen.
3. Das gelieferte Wasser wird mit dem jeweils gültigen Wasserpreis berechnet. Daneben wird ein Grundpreis erhoben.
4. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass das ihm ausgehändigte Standrohr sachgerecht benutzt und nicht beschädigt wird. Er haftet für abhanden gekommene und beschädigte Standrohre ebenso wie für beschädigte Anlagen der SWR (z. B. Hydranten) und für Wasserverluste. Die SWR ist in solchen Fällen sofort zu informieren. Bei Beschädigungen ist das Standrohr unverzüglich an die SWR zurückzugeben. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass Dritte durch die Aufstellung und Benutzung des Standrohres sowie des Schlüssels für den Hydranten nicht zu Schaden kommen und trägt die Verkehrssicherungspflicht. Er hat die SWR von Ansprüchen Dritter freizuhalten.

5. Das Standrohr ist jeweils in den Ablesemonaten Juni und Dezember bei der Ausgabestelle der Standrohre der SWR unaufgefordert zur Überprüfung und Ablesung vorzuzeigen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, so wird ein Verzugsentgelt erhoben.
6. Das Standrohr darf nicht an Dritte weitergegeben werden und nur im Wassernetzgebiet der SWR eingesetzt werden.
7. Der Vertrag endet durch Rückgabe des Standrohres. Außerdem sind beide Parteien berechtigt, das Vertragsverhältnis innerhalb einer 14-tägigen Kündigungsfrist schriftlich zum Ende eines jeden Monats zu kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
8. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist das Standrohr mit allem Zubehör unverzüglich und gereinigt zurückzugeben. Verunreinigte Standrohre werden durch die SWR kostenpflichtig gereinigt.
9. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Rendsburg. Gerichtsstand ist Rendsburg, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
10. Erfüllungsort für den Kunden ist Rendsburg. Gerichtsstand ist, soweit dieses vereinbart werden kann, Rendsburg.
11. **Wasserentnahme:**
Bei der Ausgabe von Standrohren zur Wasserentnahme stellt die SWR ein desinfiziertes Standrohr zur Verfügung und gibt den vom Kunden zur Aufstellung des Standrohres vorgesehenen Hydranten (ggf. nach Spülung und Beprobung) zur Wasserentnahme frei. Die SWR ist nicht für die fachgerechte und hygienisch korrekte Einbringung des Standrohres in den Hydranten und die entsprechende Weiterverteilung des entnommenen Wassers zur Nutzung als Trinkwasser verantwortlich. Der Kunde ist verpflichtet, die hierfür erforderlichen Arbeiten durch ein bei der SWR zugelassenes Installationsunternehmen durchführen zu lassen. Der Kunde ist verpflichtet, die nach DIN EN 1717 erforderlichen Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um eine Gefährdung der Wasserqualität in den Anlagen der SWR durch die an das Standrohr angeschlossenen Verteilungsanlage(n) zu verhindern.

Das beigegefügte Merkblatt "Trinkwasserentnahme aus Standrohren" ist Vertragsbestandteil.

Stadtwerke Rendsburg GmbH

Ort / Datum / Unterschrift Stadtwerke Rendsburg GmbH

Ort / Datum / Unterschrift Kunde

von SWR auszufüllen

Standrohr mit Wasserzähler / Hydrantenschlüssel / Nutzung des Abwassernetzes (Unzutreffendes bitte streichen)

Nummer: _____ Größe: _____ Stand: _____ Datum: _____

Versorgung erfasst: _____ SWR: _____

Trinkwasserentnahme aus Standrohren

Die Stadtwerke Rendsburg GmbH betreibt innerhalb ihres Wasserverteilnetzes Hydranten für betriebliche Erfordernisse z.B. die Entlüftung neuer Rohrleitungen und zur Feuerlöschwasserversorgung. Nutzt ein externer Betreiber diese zur Trinkwasserversorgung, so trägt er für diese sogenannte „zeitweilig betriebene Wasserversorgungsanlage“ (§ 3 Abs. 2 Buchst. f TrinkwV) und/oder „mobile Versorgungsanlage“ (§ 3 Abs. 2 Buchst. D) TrinkwV) hinter dem Hydranten die Verantwortung für die Trinkwasserqualität.

Zum Anschluss dürfen nur die von der Stadtwerke Rendsburg GmbH zur Verfügung gestellten, funktionsgeprüften und desinfizierten Standrohre eingesetzt werden. Die Standrohre sind zugelassen für Wasser für den menschlichen Gebrauch, das direkt aus einer Trinkwasserinstallation entnommen wird. An die Standrohre dürfen nur Anlagen direkt angeschlossen werden, bei denen eventuell zurückfließendes Wasser diese Anforderungen erfüllt (DIN EN 1717). Die Aufstellung der Standrohre darf nur durch eine durch die Stadtwerke Rendsburg GmbH eingewiesene Person erfolgen. Alternativ stellt ein Mitarbeiter der Stadtwerke Rendsburg GmbH das Standrohr entgeltlich auf, wenn dies mindestens zwei Wochen im Voraus vom Kunden angemeldet wird.

Bei der Installation der Verteilungsanlage wird die Mitwirkung eines bei der Stadtwerke Rendsburg GmbH eingetragenen Installateurs vorausgesetzt. Hierbei sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Trinkwasserverordnung (TrinkwV), Infektionsschutzgesetz (IFSG), Lebensmittelhygiene-Verordnung, AVB-WasserV, Wasserlieferungsbedingungen (WLB) und die anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die DIN 2001-2 sowie das DVGW-Arbeitsblatt W 408, zu beachten.

Hinweis 1: Die Stadtwerke Rendsburg GmbH überprüft den/die vom Kunden für die Standrohrnutzung vorgesehenen Hydrant(en) und führt ggf. Spülungen und/oder Beprobungen durch, um die Einhaltung der Vorgaben der Trinkwasserverordnung am Hydranten zu gewährleisten. Diese Arbeiten benötigen eine gewisse Zeit. Die Stadtwerke Rendsburg GmbH ist deshalb über die geplante Trinkwasserentnahme über Standrohre mindestens zwei Wochen vor deren Beginn zu informieren.

Hinweis 2: Der Inhaber einer Wasserversorgungsanlage darf Wasser, welches den Anforderungen und Grenzwerten der TrinkwV nicht entspricht, nicht als Trinkwasser abgeben und anderen nicht zur Verfügung stellen (§ 4 Abs. 2 und 3 TrinkwV). Zuwiderhandlungen können gemäß IFSG bestraft werden.

Der Kunde ist für die Verkehrssicherung und die Sicherung des Standrohres verantwortlich und haftet für alle Schäden, die der Stadtwerke Rendsburg GmbH oder Dritten infolge der Benutzung des Standrohres entstehen. Entstandene oder festgestellte Schäden oder Störungen an dem Hydranten sind unverzüglich dem Entstörungsdienst der Stadtwerke Rendsburg GmbH (04331-2090) zu melden.

Die Errichtung und der Betrieb einer Verteilungsanlage sind gemäß TrinkwV dem zuständigen Gesundheitsamt vier Wochen vor Inbetriebnahme durch den Betreiber dieser Anlage anzuzeigen und eine für den Betrieb verantwortliche Person zu benennen.